28.04.2014 Anlage -1-

Vereinbarung
zum Schutz des Fledermausquartiers
„Keller Schloßruine Zerbst“

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) i. V. m. § 44 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes von Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41 S. 454)

wird zwischen
dem Landkreis Anhalt –Bitterfeld,
vertreten durch den
Landrat
Herrn Uwe Schulze

Vertragspartner I

[redacted]

Vertragspartner II

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA vom 18.11. 2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

§ 1
Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer FFH **0217** (Landesinterner Code: DE 4038-301) bestätigte besondere Schutzgebiet mit dem Namen **Keller der Schloßruine Zerbst** als dauerhafte Lebensstätte für die Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützenden Arten sind die in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Es sind dies:

a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*).

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für die darüber hinaus anzutreffenden, nicht im Standarddatenbogen aufgeführten Fledermausarten. Dies waren bisher:

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes

Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

§ 2
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Ergänzend zu den Maßnahmen zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung des Fledermausquartiers ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände durch autorisierte Personen (Fledermausreferenzstelle, UNB und durch UNB beauftragte Personen) als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA i.V.m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3
Zielstellung

(1) Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechende und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkende sowie Störungen vermeidende Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4
Vertragspflichten

(1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Unternehmen und anderen juristischen Personen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung der [redacted] im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Arten.
Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen.

(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche über die Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.

(3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermausarten führen könnte, zu verhindern. Dazu zählen insbesondere:

a) Die Nutzungsunterlassung des Hofkellers (Burgkeller) sowie der Fledermaus-Keller (siehe beiliegende Kellerpläne). Dies betrifft auch die Durchführung von Veranstaltungen in den laut Kellerplan betreffenden Fledermauskellern.

b) Im Zeitraum vom 10. Oktober bis 15. April eines jeden Jahres werden keine Veranstaltungen und Führungen im oberen und unteren Kellergeschoss der Schlossruine Zerbst durchgeführt, ausgenommen sind die Räume im Bereich der Weinstube (2.07, 2.08, 2.09, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, und 2.14).

c) Der Vertragspartner I wird vom Vertragspartner II zu Beginn eines jeden Jahres über die geplante Durchführung von Veranstaltungen des betreffenden Jahres informiert. Die Vertragspartner stimmen sich über erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensstätte ab.

d) Der Vertragspartner II stellt sicher, dass im Bereich der Fledermauskeller (unteres und oberes Kellergeschoss) in dem unter b) genannten Zeitraum kein offenes Licht (speziell Fackeln und Grills) sowie Beschallungs- und Lichttechnik genutzt, die Räume nicht erwärmt und in ihnen nicht geraucht wird. Ausgenommen sind hier die Räume im Bereich der Weinstube 2.07, 2.08, 2.09, 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, und 2.14. Bei Veranstaltungen im Schloss in dem unter b) genannten Zeitraum sind die Räumlichkeiten der Weinstube hermetisch von den Fledermausquartieren zu isolieren.

e) Bauliche Maßnahmen im unteren und oberen Kellergeschoss erfolgen generell unter vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragspartnern. Der Vertragspartner I berät und unterstützt den Vertragspartner II hinsichtlich der Konformität mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes.

f) Der Vertragspartner II gewährleistet dauerhaft den ungehinderten Ein- und Ausflug der Fledermäuse.

g) Der Vertragspartner II sichert das Objekt vor unbefugtem Zutritt.

h) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über Vorkommnisse, die direkt oder indirekt einen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand der im Objekt überwinternden Fledermäuse haben und haben könnten. Dazu zählen u.a. Vandalismus und Schäden an der Substanz des Objektes, die das Winterquartier als solches bzw. eine Standsicherheit der Keller gefährden.

(4) Der Vertragspartner II gewährt dem Vertragspartner I oder von ihm beauftragten Personen sowie den für Artenschutz zuständigen Mitarbeitern der Fachbehörde nach vorheriger Ankündigung ungehinderten Zugang zum Objekt zu Zwecken der Kontrolle und Bestandsermittlung. Dies betrifft insbesondere das ein bis zwei Mal jährlich (Januar - Februar) u.a. im Objekt durchgeführte Bundes- und Landesmonitoring zur Erfassung des Fledermausbestandes durch einen dazu Beauftragten.

§ 5
Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde.
Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Diese Nutzung ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Reglungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

(3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Köthen, den

[redacted]t, den 29.11.10

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Uwe Schulze
Landrat

[redacted]

Grundriss KG I

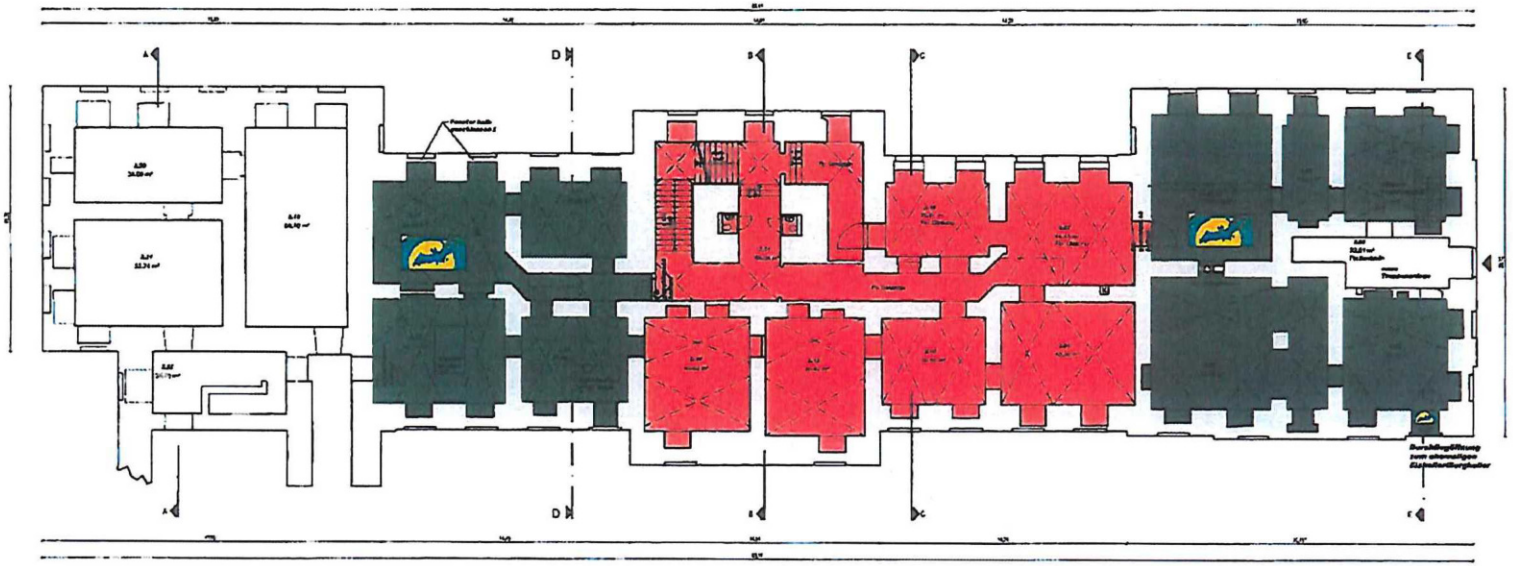

Legende

- Mauerwerk - Bestand
- Fledermausvorkommen = FFH Gebiet
- in Nutzung

Bauherr
Förderverein
" Schloss Zerbst " e.V.
Markt 6
39261 Zerbst

Planungsstand
Bestandszeichnungen
Fledermausvorkommen

BROSIG +
MENGEWEIN
UND PARTNER GbR
Dipl.-Ing., Freie Architekten, BDA

HUMBOLDTSTRASSE 2
06844 DESSAU
TEL. 0340 / 26 11 60
FAX. 0340 / 26 11 555
Brosig-Mengewein-Partner@t-online.de

FRIEDENSTRASSE 21
06114 HALLE
TEL. 0345 / 52 23 438
FAX. 0345 / 52 11 238
Brosig-Mengewein-Halle@t-online.de

Objekt: Schloss Zerbst Bestandszeichnungen mit Fledermausvorkommen	Maßstab: 1 : 200	Bearbeiter: GM
	Zeichnungs-Nr.: N_003"a"	Gezeichnet: AH
Darstellung: **Grundriss Kellergeschoss I**	Objekt - Nr.: 04-98-00	Planungsphase: Bestand
	Blattgröße: 580 x 297	Datum: 13.07.2005

Grundriss KG II

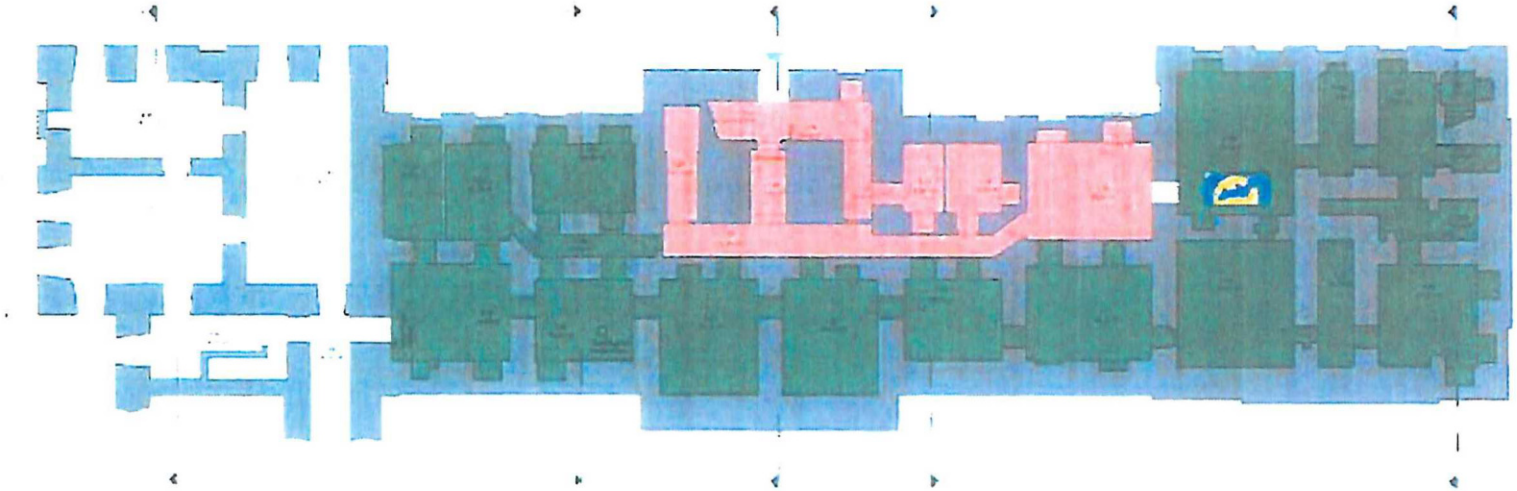

Legende

Förderverein
Schloss Zerbst e.V.
Markt 6
39261 Zerbst

Bestandszeichnungen
Fledermausverkehrsnetz

Grundriss Kellergeschoss II